

INKRAFTTRETEN DER 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 „AM SCHEEßELER WEG“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Scheeßeler Weg“ gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die 1. Änderung und Ergänzung umfasst zwei Änderungsgebiete. Die genauen Grenzen der Planänderungsgebiete gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Scheeßeler Weg“ in Kraft.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Scheeßeler Weg“ sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 19.03.2021

Der Bürgermeister

gez. Lüdemann